



Der Oberbürgermeister
Dezernat III – Bauen, Umwelt und Verkehr
Fachdienst Umwelt
FG Immissionsschutz und Umweltplanung

30.05.2024

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 Abs.2 UVPG

MOORSCHUTZPROJEKT „MOORRINNE ZELTENBERG“ IM WALDGEBIET SCHELFWERDER

Bearbeiter: Robrahn, Hans-Jörg, FG 36.3, Landeshauptstadt Schwerin

Tel. 0385 / 545 2454

E-Mail: HRobrahn@SCHWERIN.de

Ansprechpartner FG 36.1 – Wasser-und Bodenschutz: Frau Carolin Schröder

Ansprechpartner FG 36.2 – Naturschutz: Frau Britta Gronewold

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben.....	3
2. Träger des Vorhabens	3
3. Planverfasser	3
4. Daten und Informationsgrundlagen	3
5. Rechtsgrundlagen	3
6. Erste Stufe für die Vorprüfung des Einzelfalls	4
7. Zweite Stufe für die Vorprüfung des Einzelfalls	5
8. Standort der Vorhaben.....	9
9. Merkmale der möglichen Auswirkungen	10
10. Ablehnung der UVP-Pflicht und Begründung	11

1. Vorhaben

Die Landesforst MV möchte auf dem Schelfwerder eine Moor-Wiedervernässungsmaßnahme zur Umsetzung bringen. Es wird eine Wasserstandsanehebung und Stabilisierung der Wasserstände insbesondere im Sommer im Moor angestrebt. Ziel ist es, den Erhaltungszustand des Bruchwaldes und der moortypischen Biozönose zu verbessern.

Es soll ein dauerhaftes und natürliches Staubbauwerk mit einer Überlaufhöhe (Sohlschwelle) von 10 cm unter Geländeniveau errichtet werden. Zur Verbesserung des Wasserhaushalts im nördlichen Bereich soll der Graben mittels einfachem Grabenverschluss seiner Funktion entzogen werden.

2. Träger des Vorhabens

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow

Ansprechpartner: Herr Blumrich, Herr Jagszent

3. Planverfasser

Stefan Blumrich, Landesforst M-V, in Zusammenarbeit mit

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH

Kolberger Str. 25. 24589 Nortorf

4. Daten und Informationsgrundlagen

- **Projektbeschreibung** mit Standortmerkmalen, Biotop-Untersuchungsbericht, GIS-Lageplan, Schutzgebietskarte, Bauwerkszeichnung (Schreiben vom 12.03.2024 – Anfrage TÖB-Beteiligung)
- **Antwortschreiben der Landesforst** (Herr Jagszent) zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr.2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien mit Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
- **Anlagen:** Maßnahmenkarte, Shape Dateien

5. Rechtsgrundlagen

Nach § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit der Vorhabenummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene zweistufige Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

6. Erste Stufe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG und Nr. 2c der Anlage 3 des Landes-Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes M-V (LUVPG M-V) genanntes, besonders empfindliches Gebiet führen kann.

Falls durch das Vorhaben ein besonders empfindliches Gebiet betroffen ist, muss eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden und es gelten zusätzlich die Kriterien Nr. 1 und Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG.

Tabelle 1 Besonders empfindliche Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor ?		
6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	Ja, Plangebiet ist ein Natura2000-Gebiet, nämlich Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Schutzobjekte im Schelfwerderwald sind Schwarz- und Mittelspecht sowie der Zwergschnäpper. Für diese Arten sind ein hoher Anteil von Totholz, keine weitere Fragmentierung des Waldes durch Wege sowie naturnahe Waldbestände ohne Nadelholzreinbestände von Bedeutung.	+
6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	keine	-
6.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	keine	-
6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Ja, Schelfwerder gehört zum Landschaftsschutzgebiet Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See. Schutzzweck gemäß LSG-Verordnung ist u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; charakteristisch und besonders schützenswert sind neben den Seen und ihren naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen, der Schelfwerder mit den Mooren, Sümpfen und Mischwäldern. Die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und –sümpfe wird in der LSG-VO explizit als Schutzzweck aufgeführt.	+
6.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	keine	-

6.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	keine	-
6.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Ja, der Bereich ist als gesetzlich geschütztes Biotop (Naturnaher Bruch- und Auwald) ausgewiesen. Im Biotopbogen wird die Entwässerung in den Schweriner See beschrieben und eine Regulierung des Wasserstandes im Sinne einer Verbesserung des Wasserrückhaltes in diesem Biotop als Empfehlung ausgesprochen.	+
6.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	keine	-
6.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine	-
6.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbes. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG	keine	-
6.11 In amtlichen Listen oder in Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die durch die Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Kultur und Sachgüter mit denkmalpflegerischer Relevanz sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht betroffen.	-

7. Zweite Stufe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Da in der ersten Stufe festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Vogelschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet / geschütztes Biotop), muss unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Tabelle 2 Prüfung auf erhebliche Auswirkungen anhand von Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Kriterien	Auswirkungen/Erläuterungen	Erheblichkeit
7.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	<p>Die Fläche des betroffenen Plangebietes um die Moorrinne am Zeltenberg im Schelfwerder beträgt ca. 3 ha. Es handelt sich um ein langgestrecktes Rinnensystem östlich des zentral Nord-Süd verlaufenden Weges. (siehe Anlage)</p> <p>GP1: Das Gesamt-Überlaufbauwerk im Süden selbst nimmt nur eine Fläche von ca. 14 x 8 m ein, die Mulde ist 2 m breit mit einem Stich von 30 cm und einer Länge von ca. 4-7 m. Der Stau wird einige Meter nördlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Waldwegs errichtet, der Durchlaß durch den Weg wird mit DN200 so dimensioniert und in der Höhe so gewählt, dass die Standfestigkeit des Weges gewährleistet bleibt. Es soll ein dauerhaftes und natürliches Staubauwerk mit einer Überlaufhöhe (Sohlschwelle) von 10 cm unter Geländeneiveau errichtet werden.</p> <p>Errichtet wird im 1. Schritt mindestens ein einfacher Erdstau aus einem verdichteten Lehmkern, der mit je einer Anström- und Abströmschüttung aus naturbelassenen Steinen (Grobkies) versehen und mittig mit einer Pfahlreihe aus unbehandeltem Holz stabilisiert wird.</p> <p>GP2: Zur Verbesserung des Wasserhaushalts im nördlichen Bereich soll der Graben mittels einfachem Grabenverschluss seiner Funktion entthoben werden. (3 Erdstau von 5-10 m) Bausubstrat: toniger Lehm/Mergel</p>	-
7.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Besteht nicht. Die Maßnahme wird singulär und in sich abgeschlossen umgesetzt.	-

<p>7.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Fläche</p> <p>Bis auf wenige m² (ca. 100-120 m²) für das Überlaufbauwerk, das mit natürlichen Baustoffen errichtet ist, wird keine weitere Fläche dauerhaft genutzt, nur temporär für wenige Tage für Lagerung und Errichtung, fast ausschließlich auf oder direkt neben den vorhandenen Wegen.</p> <p>Wasser und Boden</p> <p>Planmäßig keine Nutzung vorgesehen, gegebenenfalls kurzzeitige (wenige Tage) zur Zwischenlagerung von unbehandeltem tonigem Lehm, Grobkies und Holzpfählen für wenige Tage auf Waldboden neben dem Hauptweg. Die Notwendigkeit offener Wasserhaltung für die Baustelle wird nicht erwartet.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind verdichtungsempfindliche Böden mit hoher Schutzwürdigkeit vorhanden (Moorboden), deren Empfindlichkeit bei feuchten und nassen Bodenverhältnissen stark zunimmt. Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung geeigneter und erforderlicher Schutzmaßnahmen (z. B. Einsatz von geeigneten Baumaschinen, Einsatz von Baggermatratzen, fachgerechte Abtragung, Zwischenlagerung und Aufbringung von Bodenaushub, etc.) könnte es zur Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen kommen. Bei Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Die Nutzung der Fläche des Moorbodens ist nicht geplant.</p> <p>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>Nicht erkennbar; die Maßnahme wird außerhalb der Setz- und Brutzeiten sowie des Vogelzugs durchgeführt. (August/September). Es handelt sich um eine Kleinmaßnahme, die weniger Befahrung und Lärm erzeugt als eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Holzeinschlagsmaßnahme. Für die Bauarbeiten werden 2 Tage einschließlich An- und Abfahrt veranschlagt.</p> <p>Wie aus der Maßnahmenkarte ersichtlich ist, ist vorgesehen, je nach finanziellen Möglichkeiten der Stadtwerke im Folgenden weiter nördlich die weiteren Erdstae in gleicher Bauweise zu errichten.</p>	-
---	---	---

7.4 Abfallerzeugung	Der Bodenaushub wird ortsnah eingebaut. Keine Erzeugung von Abfällen während und nach der Maßnahme. Evtl. Big Packs werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aus dem Wald entfernt.	-
7.5 Umweltverschmutzung u. Belästigungen	<p>Es handelt sich um eine Kleinmaßnahme, die weniger Befahrung und Lärm erzeugt als eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Holzeinschlagsmaßnahme. Für die Bauarbeiten werden 2 Tage einschließlich An- und Abfahrt veranschlagt.</p> <p>Baubedingte Abgase und Lärm durch Baufahrzeuge Beeinträchtigungen sind auf den Bauzeitraum beschränkt.</p> <p>Weitere Umweltverschmutzungen werden während der Baumaßnahme oder durch die Maßnahme nicht erwartet, da die natürlichen Baustoffe unverpackt als loses Material angeliefert werden und keine weiteren Materialien verwendet werden</p>	-
7.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		-
7.6.1 Verwendete Stoffe u. Technologien	<p>Bausubstrat: toniger Lehm/Mergel, verdichteter Lehmkern naturbelassenen Steinen (Grobkies)</p> <p>Pfahlreihe aus unbehandeltem Holz</p> <p>Material wird mit einem kleinen LKW über die vorhandenen Waldwege möglichst nah an die Baustelle geliefert und möglichst ohne Zeitverzug verbaut. Die Meter vom Hauptweg bis zur Baustelle wird das Material per Kleinbagger transportiert. Dieser Kleinbagger übernimmt auch das Auskratzen des Grabens von organischem Material und den Einbau sowie die Verdichtung des Staumaterials.</p>	-
7.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des §2 Nr.7 der Störfallverordnung	<p>Keine Anfälligkeit für Störfälle dieser Art</p> <p>Keine bekannten Risiken, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben könnten</p>	-
7.7 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Durch die minimale Bauzeit und die eingesetzte Kleintechnik werden beide Risiken als minimal bewertet, auch und gerade im Vergleich mit beispielsweise dem Einsatz von Forstmaschinen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.	-
7.8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Bauzeitregelungen zum Schutz von Lebensstätten</p> <p>Schonende Behandlung von Vegetationsflächen</p> <p>Bodenschutzmaßnahmen</p>	+

+++ sehr erheblich / ++ erheblich / + weniger erheblich / - nicht erheblich

8. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Tabelle 3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes: (Schutzkriterien)

Kriterien	Auswirkungen / Erläuterungen	Erheblichkeit
8.1 Bestehende Nutzung des Gebietes insb. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- u. fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonst. Wirtschaftl. Und öffentliche Nutzungen, Verkehr- und Entsorgung (Qualitätskriterien)	<p>Siedlung/Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, da keine Siedlung - Nur positive Auswirkungen auf Erholung durch Sicherung des Wanderweges und Habitat-Verbesserung <p>Land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen <p>Öffentliche Nutzung, Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine derartige Nutzung 	-
8.2 Reichtum, Qualität u. Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien)	<p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine direkten Auswirkungen - Klima verbessert sich durch Minderung der CO2 Emissionen <p>Pflanzen/Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine negativen Auswirkungen, sondern im Gegenteil eher positive Effekte aufgrund von Strukturanreicherung zu erwarten. 	-
	<p>Boden</p> <p>Da das Überlaufbauwerk naturnah ausgeführt wird, ist es nur ein minimaler vernachlässigbarer Verlust einer natürlichen umfassenden Moorbodenzone mit derzeit voll vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen von max. 14 m² aufgrund der Mulde. Wegen der geringen Größe und bei Beachtung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme, bestehen keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	-
	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wasserhaushalt des Moores wird stabilisiert und somit die Moorfunktionen und die Lebensräume für Pflanzen und Tiere in diesem Habitat verbessert. 	-

	<p>Luft/Klima Durch die Moorvernässung wird die CO² Bindung wieder gewährleistet, weitere CO² -Emissionen werden gestoppt und die Maßnahme trägt zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bei.</p>	-
8.3 Gesamtbetrachtung	<p>Durch das Vorhaben wird die Strukturvielfalt für Arten und Pflanzen im Moor-Gebiet erhöht. Durch Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen während der Bauphase begrenzt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden.</p> <p>Im Biotopbogen wird die Entwässerung in den Schweriner See beschrieben und eine Regulierung des Wasserstandes im Sinne einer Verbesserung des Wasserrückhaltes in diesem Biotop als Empfehlung ausgesprochen.</p> <p>Dementsprechend erfüllt die Maßnahme die Anforderungen aus der Empfehlung zur Verbesserung des Wasserhaushaltes in diesem Bruchwald und steht den Entwicklungszielen der Schutzgebiete nicht entgegen.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und –sümpfe wird in der LSG-VO explizit als Schutzzweck aufgeführt. Die Maßnahme hilft somit die charakteristischen und besonders schützenswerten naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche wie der Schelfwerder mit den Mooren, Sümpfen und Mischwäldern und auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten.</p>	-

9. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 6.1, 6.4 und 6.7 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Tabelle 4: Beurteilung der Auswirkungen

Kriterien	Auswirkungen/Erläuterungen
9.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung)	<ul style="list-style-type: none"> - Nur geringfügige, lokale, nicht erhebliche, temporäre Auswirkungen auf das Moorgebiet von ca. 3 ha, das innerhalb der 3 Schutzgebiete liegt - Keine Auswirkung auf die Bevölkerung, die in der Nähe wohnt
9.2 grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nein

9.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen ergeben sich v.a. durch:</p> <p>Flächeninanspruchnahme von etwa 120 m² Boden (Umwandlung in Staubauwerk) während der Bauzeit, nach Fertigstellung sind nur ca. 14 m² für die naturnah gebaute Überlaufmulde betroffen, als vernachlässigbar</p> <p>-Baubedingter Lärm (Baumaschinen): zeitlich begrenzt auf 2-3 Tage</p> <p>-Bodenaushub und Einbau</p> <p>Fazit: überwiegend keine bis geringste Auswirkungen: baubedingte Flächeninanspruchnahme; Baumaßnahmen mit einhergehendem Lärm</p>
9.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen werden in der Planung berücksichtigt und nach Möglichkeit minimiert.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit weiterer oder erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter ist sehr gering.</p>
9.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<p>Es ergeben sich nur dauerhaft positive Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des betrachteten Gebietes.</p>

10. Ablehnung der UVP-Pflicht und Begründung

Gemäß der Vorhabenummer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der standortbezogenen Einzelfallprüfung sind besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG zu überprüfen, ob diese durch das Vorhaben erheblich betroffen sind. Da das Vorhaben in einem Natura 2000 Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet), in einem Landschaftsschutzgebiet und auf einer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Moorfläche geplant ist, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG notwendig.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass das Vorhaben dauerhaft positive Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des betrachteten Gebietes zur Folge hat und keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Das Moorschutz-Projekt „Moorrinne Zeltenberg“ im Waldgebiet Schelfwerder“ ist **nicht UVP-pflichtig!**

Begründung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ist für das geplante Vorhaben nicht der Fall, wie die überschlägige Prüfung ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robrahn

Datum: 30.05.2024